



Informationsblatt zur Beihilfefähigkeit von Arzneimitteln (§ 22 BBhV)

Für die Beihilfefähigkeit von ärztlich und zahnärztlich verordneten Arzneimitteln gilt der Grundsatz:

**Aufwendungen für verschreibungspflichtige Arzneimittel sind beihilfefähig.
Aufwendungen für nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel sind nicht beihilfefähig.**

Verordnete Arzneimittel müssen auf dem Rezept eine achtstellige **Pharmazentralnummer** (PZN) aufweisen, es sei denn, die Arzneimittel sind im Ausland gekauft worden (§ 51 Abs. 3 Bundesbeihilfeverordnung - BBhV).

Arzneimittel sind grundsätzlich bis zur Höhe des Apothekenabgabepreises beihilfefähig. Aufwendungen für ärztlich verordnete Arzneimittel, für die ein **Festbetrag** festgesetzt wurde, sind abweichend davon nur bis zur Höhe des Festbetrages beihilfefähig (siehe Punkt E).

A. Verschreibungspflichtige Arzneimittel

Aufwendungen für ärztlich verordnete, verschreibungspflichtige Arzneimittel sind grundsätzlich beihilfefähig. Es gelten jedoch folgende Einschränkungen:

1. **Nach Vollendung des 18. Lebensjahres** sind folgende verschreibungspflichtige Arzneimittel nicht beihilfefähig:
 - a) Arzneimittel zur Anwendung bei **Erkältungskrankheiten und grippalen Infekten** einschließlich der bei diesen Krankheiten anzuwendenden Schnupfenmittel, Schmerzmittel, hustendämpfenden und hustenlösenden Mittel, sofern es sich um geringfügige Gesundheitsstörungen handelt.
 - b) **Mund- und Rachentherapeutika**, ausgenommen bei Pilzinfektionen, Geschwüren in der Mundhöhle und nach chirurgischen Eingriffen im Hals-, Nasen-, Ohrenbereich.
 - c) **Abführmittel**, außer zur Behandlung von Erkrankungen im Zusammenhang mit Tumorerleiden, Megacolon, Divertikulose, Divertikulitis, Mukoviszidose, neurogener Darmlähmung, vor diagnostischen Eingriffen (z. B. Darmspiegelung), bei phosphatbindender Medikation, bei chronischer Niereninsuffizienz, bei der Opiat- sowie Opioidtherapie und in der Terminalphase.
 - d) Arzneimittel gegen **Reisekrankheiten**, ausgenommen ist die Anwendung gegen Erbrechen bei Tumorthherapie und anderen Erkrankungen, z. B. Menièrescher Symptomkomplex.

2. Arzneimittel zur **Erhöhung der Lebensqualität** sind nicht beihilfefähig.

Arzneimittel, bei deren Anwendung eine **Erhöhung der Lebensqualität** im Vordergrund steht, sind nicht beihilfefähig. Dies sind Arzneimittel, deren Einsatz im Wesentlichen durch die **private Lebensführung** bedingt ist oder die aufgrund ihrer Zweckbestimmung insbesondere

- nicht oder nicht ausschließlich zur Behandlung von Krankheiten dienen,
- zur individuellen Bedürfnisbefriedigung oder zur Aufwertung des Selbstwertgefühls dienen,
- zur Behandlung von Befunden angewandt werden, die lediglich Folge natürlicher Alterungsprozesse sind und deren Behandlung medizinisch nicht notwendig ist oder
- bei kosmetischen Befunden angewandt werden, deren Behandlung in der Regel medizinisch nicht notwendig ist.

Ausgeschlossen sind insbesondere Arzneimittel, die überwiegend

- zur Behandlung der erektilen Dysfunktion, der Anreizung sowie Steigerung der sexuellen Potenz,
- zur Raucherentwöhnung,
- zur Regulierung des Körpergewichts oder
- zur Verbesserung des Haarwuchses oder des Aussehens dienen.

Die betreffenden Arzneimittel sind in Anlage II der Arzneimittel-Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses aufgeführt. (<https://www.g-ba.de/richtlinien/anlage/14/>)

3. **Hormonelle Mittel zur Empfängnisverhütung**

Hormonelle Mittel zur Empfängnisverhütung („die Pille“) sind nur für Personen unter 22 Jahren oder wenn sie unabhängig von der arzneimittelrechtlichen Zulassung zur Behandlung einer Krankheit verordnet werden, beihilfefähig.

B. Nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel sind nicht beihilfefähig

Nicht verschreibungspflichtige, apothekenpflichtige Arzneimittel sind jedoch in folgenden Fällen beihilfefähig:

- sie sind bestimmt für Personen, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder für Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und an Entwicklungsstörungen leiden,
- sie wurden für diagnostische Zwecke, Untersuchungen oder ambulante Behandlungen benötigt und
 - in der Rechnung als Auslagen abgerechnet oder
 - auf Grund einer ärztlichen Verordnung zuvor von der beihilfeberechtigten oder berücksichtigungsfähigen Person selbst beschafft,
- sie gelten bei der Behandlung einer schwerwiegenden Erkrankung als Therapiestandard und werden mit dieser Begründung ausnahmsweise verordnet; die beihilfefähigen Ausnahmen ergeben sich aus Anlage I der Arzneimittel-Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses. (<https://www.g-ba.de/richtlinien/anlage/17/>) Gleiches gilt für anthroposophische und homöopathische Arzneimittel.

- sie sind in der Fachinformation zum Hauptarzneimittel eines beihilfefähigen Arzneimittels als Begleitmedikation zwingend vorgeschrieben oder
- sie werden zur Behandlung unerwünschter Arzneimittelwirkungen, die beim bestimmungsgemäßen Gebrauch eines beihilfefähigen Arzneimittels auftreten können, eingesetzt; dabei muss die unerwünschte Arzneimittelwirkung lebensbedrohlich sein oder die Lebensqualität auf Dauer nachhaltig beeinträchtigen.

C. Von der Beihilfefähigkeit ausgeschlossene oder beschränkt beihilfefähige Arzneimittel

Bestimmte Wirkstoffe oder Wirkstoffgruppen sind **nur** unter den **Voraussetzungen der Anlage 8** zu § 22 Abs. 4 BBhV beihilfefähig. Diese **beschränkt beihilfefähigen** Arzneimittel sind:

- Alkoholentwöhnungsmittel,
- Orale Antidiabetika,
- Antidysmenorrhöika,
- Clopidogrel als Monotherapie,
- Clopidogrel in Kombination mit Acetylsäure,
- Glinide,
- schnell wirkende Insulinanaloga,
- lang wirkende Insulinanaloga,
- verschreibungspflichtige Prostatamittel einmalig für eine Dauer von 24 Wochen als Therapieversuch sowie längerfristig, wenn dieser Therapieversuch erfolgreich verlaufen ist,
- Saftzubereitungen für Erwachsene, wenn in begründeten Ausnahmefällen die Gründe in der Person liegen.

D. Aminosäuremischungen, Eiweißhydrolysate, Elementardiäten und Sondennahrung

Aufwendungen für ärztlich verordnete Aminosäuremischungen, Eiweißhydrolysate, Elementardiäten und Sondennahrung sind zur enteralen Ernährung, d. h. über den Magen-Darm-Trakt, beihilfefähig:

- bei fehlender oder eingeschränkter Fähigkeit, sich auf natürliche Weise ausreichend zu ernähren und
- wenn eine Modifizierung der natürlichen Ernährung oder sonstige ärztliche, pflegerische oder ernährungstherapeutische Maßnahmen zur Verbesserung der Ernährungssituation nicht ausreichen.

Darüber hinaus sind Kosten für Elementardiäten für Kinder unter drei Jahren beihilfefähig, wenn diese eine Kuhmilcheiweiß-Allergie haben, und für an Neurodermitis Erkrankte für einen Zeitraum von einem halben Jahr, sofern Elementardiäten für diagnostische Zwecke eingesetzt werden.

Im Übrigen sind Aufwendungen für Lebensmittel, Nahrungsergänzungsmittel, Krankenkost und diätetische Lebensmittel nicht beihilfefähig

E. Festbetrag

Aufwendungen für sogenannte Festbetragsarzneimittel sind grundsätzlich nur bis zur Höhe des jeweiligen Festbetrages beihilfefähig, den das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte im Internet veröffentlicht

(https://www.bfarm.de/DE/Arzneimittel/Arzneimittelinformationen/Festbeträge-und-Zuzahlungen/Festbeträge/_node.html). Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Informationsblatt zur Beihilfefähigkeit von Festbetragsarzneimitteln.

F. Heilpraktiker-Präparate

Durch Heilpraktiker verordnete Präparate sind nicht beihilfefähig. Es gelten die obigen Ausführungen entsprechend bei Aufwendungen für Arznei- und Verbandmittel, Teststreifen und Medizinprodukte, wenn diese Präparate während einer Behandlung verbraucht wurden.

G. Eigenbehalt für Arzneimittel

Der Eigenbehalt für Arznei- und Verbandmittel, Medizinprodukte, Aminosäuremischungen, Eiweißhydrolysate, Elementardiäten und Sondennahrung beträgt grundsätzlich 10 Prozent der Kosten, mindestens 5 Euro und höchstens 10 Euro, jedoch nicht mehr als die tatsächlichen Kosten. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Informationsblatt zu Eigenbehalten und Belastungsgrenzen (§§ 49 – 50 BBhV).

H. Härtefallregelung für nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel

Auf Antrag sind nach Überschreiten der Belastungsgrenze nach § 50 Abs. 1 Satz 5 BBhV Aufwendungen für nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel beihilfefähig, sofern die Aufwendungen pro verordnetes Arzneimittel über folgenden Beträgen liegen:

- a) für beihilfeberechtigte Personen der Besoldungsgruppen A 2 bis A 8 und Anwärtnerinnen und Anwärter sowie berücksichtigungsfähige Personen 8 Euro,
- b) für beihilfeberechtigte Personen der Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 sowie berücksichtigungsfähige Personen 12 Euro,
- c) für beihilfeberechtigte Personen höherer Besoldungsgruppen sowie berücksichtigungsfähige Personen 16 Euro.

Maßgebend sind die jährlichen Einnahmen des dem Entstehen der Aufwendungen vorangegangenen Kalenderjahres.

Im Sinne der Härtefallregelung können nur solche nicht verschreibungspflichtigen Arzneimittel angerechnet werden, die ärztlich oder zahnärztlich verordnet, medizinisch notwendig und der Höhe nach angemessen sind.

I. Weitere Informationen

Aufwendungen für traditionell angewendete Arzneimittel, die z. B. der Stärkung, Kräftigung oder der Unterstützung der Organfunktionen dienen sollen, sowie für traditionelle pflanzliche Arzneimittel sind nicht beihilfefähig.

Anfallende, gesondert ausgewiesene Versandkosten gehören ebenfalls nicht zu den beihilfefähigen Aufwendungen, mit Ausnahme des Botendienstzuschlags, den Apotheken bei der Abgabe verschreibungspflichtiger Arzneimittel erheben.